

Aktuelles zur Düngung

Fachinformationsveranstaltung Düngung, 15.01.2025, ISS Plauen



Gliederung

1. Aktuelle Rechtliche Regelungen

- Einarbeitungsfristen
- weitere Aufbringungsvorgaben
- Mindestanrechnungsfaktoren
- weitere Infos

2. Einführung WebESyD



© Th. Heymann, LfULG

Aktuelle rechtliche Regelungen - Einarbeitungsfristen



1.

§ 6 Abs. 1 DüV: Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf **unbestelltes** Ackerland aufbringt, hat diese **unverzüglich**, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden, ab dem **1. Februar 2025 innerhalb einer Stunde** nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Satz 1 gilt nicht für

1. Festmist von Huf- und Klautentieren
2. Kompost sowie
3. organische, oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert

Nichteinhaltung der Einarbeitungsfrist nur bei Nichtbefahrbarkeit infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse  **Einarbeitung unverzüglich wenn Befahrbarkeit gegeben ist.**

Aktuelle rechtliche Regelungen - Einarbeitungsfristen

Ausbringung auf unbestelltes Ackerland (§ 6 DüV)

- Einarbeitungsfrist überschritten (1 Tag)
- aber: Einarbeitung aufgrund plötzlichen Starkregenereignisses nicht fristgemäß möglich

➡ unverzügliche Einarbeitung nachdem die Befahrbarkeit wieder gegeben ist !

➡ kein Verstoß gegen die DüV



Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben

2.

§

§ 6 Abs. 3 DüV: Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch **streifenförmig auf den Boden aufgebracht** oder **direkt in den Boden eingebracht** werden. Im Falle von **Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau** gelten die **Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025**.



Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Ausnahmen (§ 6, Abs. 3 DüV)

Die nach Landesrecht zuständige Stelle, in Sachsen das LfULG, kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen zulassen, wenn andere Aufbringverfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen oder wenn eine streifenförmige Ausbringung oder eine direkte Einbringung der genannten Düngemittel auf Grund agrarstruktureller oder naturräumlicher Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind.

➡ die Bundesländer können abweichende Regelungen erlassen !
z. B. Ausnahme für Rindergülle bis 4,6 % TS (BY, BW, NRW – nicht SN)

Sachsen hat mit Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung (Sächsisches Amtsblatt, Heft 16/2024) von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind den „Hinweisen zu Ausnahmen von der Pflicht zur streifenförmigen Ausbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ab 2025 im Freistaat Sachsen“ (Autor Eric Ullmann, LfULG, Ref. 72) unmittelbar angelehnt

Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Ausnahmen in Sachsen per Allgemeinverfügung

Ausgenommen sind:

1. flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit **weniger als zwei Prozent** Trockensubstanzgehalt
→ mindestens jährliche Analyse erforderlich
2. Schläge von Betrieben die weniger als 15 ha LN bewirtschaften ¹⁾ und **keine** außerhalb des Betriebes anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sowie flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um flüssige Gärrückstände handelt, übernehmen und aufbringen.

1) abzüglich von folgenden Flächen:

- Zierpflanzen und Weihnachtsbaumkulturen
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht in Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und
- Obstbaus, schnellwüchsige Forstgehölze
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt

Die Regelungen - Aufbringungs vorgaben



der Allgemeinverfügung

Ausgabe

3. Grünland- und Dauergrünland-Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau mit einer jeweiligen Schnittlänge von mehr als 20 m
4. Grünland-, Dauergrünland- und Dauerweidenflächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau, die einen jeweiligen Flächenanteil von mehr als 20 % aufweisen
(Bei Inanspruchnahme der Ausnahme ist im Kartenmaterial die Hangneigung von mehr als 30 % mit geeigneten Mitteln nachzuweisen)

Hinweis: Sollte anhand der verwendeten Kartenmaterials nicht eindeutig ersichtlich sein, ob die Flächen des Schlages die Mindesthangneigung aufweisen, sollte auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung verzichtet werden.

Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Ausnahmen in Sachsen per Allgemeinverfügung

Was sind geeignete Unterlagen ?

- *iDA-Datenportal (Interdisziplinäre Daten und Anwendungen)*

Die Anwendung ermöglicht einen Zugriff auf verschiedene Umweltdaten und Kartenbestände. Die Daten stammen aus Mess- und Untersuchungsprogrammen des LfULG und anderen Fachinformationssystemen des Freistaates Sachsen

Themenbereiche: u.a. Luft, Lärm, Strahlen; Naturschutz, Wasser, Landwirtschaft, Boden

- *Geoportal Sachsenatlas*

Themenbereiche u.a. Liegenschaftskataster, Flurstücke, Luftbilder, Relief, verschiedene Themenkarten

<https://www.umwelt.sachsen.de/>

<https://geoportal.sachsen.de/>

Rechtliche Regelungen - Aufbringungs vorgaben

IDA
Willkommen bei iDA - dem Datenportal für Sachsen

Suchen nach ...

- Basisdaten
- Thema Luft, Lärm und Strahlen
- Thema Erneuerbare Energien
- Thema Geologie
- Thema Naturschutz
- Thema Wasser
- Thema Landwirtschaft**
 - Basisdaten
 - Nitrat-Gebiete
 - Europäische Wasserrahmenrichtlinie
 - Agrarmeteorologisches Messnetz
 - Düngung**
 - Hangneigung (Schwellenwert 20 %)**
 - Bodeneigenschaften Düngbedarf
 - Erosionsgefährdung - Landwirtschaftliche Nutzfläc...
 - Weinbau
- Thema Boden

Bodenkarte 1 : 50.000 | Digitales Orthophoto | Mehr

LEGENDE

- Hangneigung (Schwellenwert 20 %)
Prozent
 <= 20 %
 > 20 %
- Digitales Orthophoto
- Beschriftung
- Administrative Einheiten
- Verkehr
- Gewaesser
- Siedlung
- Vegetation
- Digitales Orthophoto

Quelle:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Ausnahmen in Sachsen auf Einzelantrag

Für einzelne Grünland-, Dauergrünland- und Ackerlandschläge mit mehrschnittigem Feldfutterbau die in den Nummern 2 bis 4 nicht aufgeführt sind, kann auf Grund weiterer naturräumlicher Gegebenheiten ein Antrag auf Ausnahme beim LfULG, Ref. 72 gestellt werden, wenn eine streifenförmige Aufbringung oder direkte Einbringung in den Boden unmöglich oder unzumutbar sind.

Anträge sind erhältlich bei den örtlichen Förder- und Fachbildungszentren oder Informations- und Servicestellen oder im Internet

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben

Ausnahmen in Sachsen auf Einzelantrag

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 72
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme

von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen im Freistaat Sachsen nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV).

Betriebsname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Inhaber/Geschäftsführer:

Hiermit beantrage ich eine Befreiung von der Pflicht zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen für die folgenden drei Kalenderjahre für folgende Flächen auf Grund von naturräumlichen Besonderheiten, die eine entsprechende Aufbringung unmöglich oder unzumutbar machen:

Mehrschnittiges Feldfutter auf Ackerland oder Grünland Bitte ankreuzen		Feldblock (falls kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, Gemarkungen und Flurstücke)	Schlagbezeichnung Flächennachweis	Flächengröße in Hektar
AL	GL			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Begründung:

Hinweise zur Kenntnisnahme:

Eine Ausnahme kann nur für Flächen beantragt werden, die nicht bereits per Allgemeinverfügung (Az.: 72-8213/84/1, veröffentlicht im SächsABl Heft 16/2024) von den Vorgaben zur bodennahen Aufbringung nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV ausgenommen sind.

Eine etwaige Genehmigung, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen ist, kann zusätzliche Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristung oder/und Auflagen) enthalten und vom Antragsumfang abweichen. Weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten. Für die Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung Ihres Antrags werden nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung), auch im Falle einer Antragsrücknahme, je nach Umfang und Aufwand, Verwaltungskosten erhoben (bis zu 500 Euro). Die Mindestgebühr nach dem Zehnten Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, beträgt 200 Euro.

Eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 DüV kann nur befristet für die dem Antrag folgenden drei Kalenderjahre bewilligt werden.

Der Antrag für die folgenden drei Jahre muss bis spätestens zum 30. November beim LfULG eingehen.

Eine Vor-Ort-Besichtigung der beantragten Flächen durch Mitarbeiter des LfULG ist zur Bearbeitung des Antrags zwingend erforderlich. Dieser Besichtigung wird mit Unterschrift des Antrags zugestimmt.

Falls kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wird, sind Flächenskizzen beizufügen, aus denen die Lage der Flächen hervorgeht.

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und im Sinn des § 6 Abs. 3 der DüV verwendet. Eine Weitergabe ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich. Sie unterliegen dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Rechtliche Regelungen - Aufbringungsvorgaben



Ausnahmen in Sachsen auf Einzelantrag

Wichtig zu wissen:

- die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt zwischen 200 und 500 Euro
- Flächenbesichtigung durch Mitarbeiter des LfULG ist erforderlich
- Ausnahme kann nur befristet für maximal 3 Jahre erteilt werden
- Antrag muss spätestens zum 30.11. für die folgenden 3 Jahre gestellt werden

Sperrzeiten - weitere Aufbringungsvorgaben

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen darf nicht erfolgen wenn:

- der Boden überschwemmt ist
- der Boden wassergesättigt ist
- der Boden gefroren ist (keine Ausnahmen, auch nicht bei tagsüber auftauendem Boden)
- der Boden schneebedeckt ist (keine Schneehöhenbegrenzung)

(Ausnahme: Kalkdünger < 2% Phosphat auf gefrorenen Boden wenn keine Gefahr des Abschwemmens besteht)



Rechtliche Regelungen – Mindestanrechnungsfaktoren Gesamt N

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Biogasanlagengärrückstand fest	30

- **Werte steigen für Rindergülle, Schweinegülle, flüssige Gärrückstände um jeweils 10 %**
- **gilt für Grünland, Dauergrünland, mehrschnittiges Feldfutter ab 01.02.2025**

Grund: geringere Ammoniakverluste bei streifenförmiger Ausbringung

siehe Anlage 3 DüV

Quelle: "Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/D%C3%BCV.pdf

weitere Infos

**Novellierung des Düngegesetzes noch nicht abgeschlossen.
Dadurch keine Aktualisierungen oder Korrekturen an nachgeordneten
Verordnungen möglich.**



- Stoffstrombilanzverordnung bleibt bestehen. Aufzeichnungspflichten weiterhin erforderlich!
- Monitoring zur DüV verzögert sich, Meldepflichten verschieben sich !

Aufzeichnungsfrist der Düngemaßnahmen (Grundlage VO zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024)



- Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme nach § 10, Abs. 2 DüV innerhalb von 14 Tagen (bisher 2 Tage).

Düngebedarfsermittlung mit webBESyD

The screenshot displays the webBESyD application interface. On the left is a sidebar with navigation options: 'Benutzereinstellungen', 'Ausloggen', 'Betrieb' (with a dropdown menu showing 'Beispielbetrieb Öko N-DBE' and 'Anbaujahr 2022'), 'Home', and 'Betrieb' (with a dropdown menu showing 'Betrieb' and 'Daten Betriebsebene'). The main area is titled 'Schläge' and shows a map with 1232 fields out of 12321. Below the map is a search bar 'Filter ...' and a table with the following data:

Feldstück Schlag	1225 12254
Feldblocknummer:	AL-165-277033
Hauptfrucht:	Wintertriticale

The map on the right is a satellite view showing agricultural fields, a building complex labeled 'Rittergut', and a road labeled 'Ritterstraße'. Other labels include 'Packisch' and 'Berger Straße'. The map includes standard navigation controls like zoom in (+), zoom out (-), and home (house icon).

Hintergrund webBESyD

- BESyD: Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung
- REPRO: Wissenschaftliches Bilanzierungs- und Bewertungssystem
- Wartung und Pflege beider Systeme zunehmend schwieriger → Entwicklung von webBESyD

The screenshot displays the webBESyD GIS interface. On the left is a navigation menu with buttons for 'Sachsen', 'Betrieb', 'Neu', 'Wählen/Ändern', 'Löschen', 'Einbinden', 'Reparieren, Komprimieren', 'Kopieren', 'Stammdatenauswahl', 'Datenstruktur ändern', 'Nutzerangaben', and 'Programm beenden'. The main area is divided into 'Dateneingabe' (with 'Ernte' and 'Feldstück-Schlag' dropdowns) and 'Datenimport, -export' (with buttons for 'Import Daten', 'Export Empfehlungen, Bilanzen', 'Export Messwerte, sonstige Daten', and 'Export düngerechtliche Mitteilungspflicht'). The right panel shows a map of 'Anbaudaten' and a table of 'Anbau - Frucht' data.

Dünger	Datum Ausbringung	Düngemenge [m ³ /ha, t/ha]	TS [%]	N [%]	NH ₄ [%]	P [%]	K [%]	Mg [%]
Gülle normal/ Rind	22.10.2020	13,0	8,000	0,380	0,190	0,066	0,442	0,050
Gülle normal/ Rind	22.02.2021	25,0	8,000	0,380	0,190	0,066	0,442	0,050

Dünger	Datum Ausbringung	Düngemenge [dt/ha]	N [%]	P [%]	K [%]	CaO [%]	Mg [%]
Kalkammonsalpeter 27	22.02.2021	4,0	27,00	0,00	0,00	12,00	0,00

Alt: Access basiertes Modell **BESyD**
(nach Start von webBESyD noch min. 2 Jahre aktuell)

Neu: webbasiertes Modell **webBESyD**
(Start 06.01.2025)

- Bereitstellung eines digitalen Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe nach Art. 15 Abs. 4 g) VO (EU) 2021/2115
- Optimaler Nährstoffeinsatz, bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzenbestände und Vermeidung von Nährstoffausträgen - Gewässerschutz (WRRL)
- Bodenfruchtbarkeit erhalten / verbessern (Humus, Nährstoffe), THG-Emissionen aus Düngung und Nährstoffmanagement vermindern
- Berücksichtigung der jeweiligen Standorteigenschaften
- rechtlich relevanten Belege und Dokumentationspflichten
- Modularer Aufbau und Erweiterungsfähigkeit, zukunftsfähige IT-Umsetzung (webbasierte Lösung)
- Wissenschaftlich fundiert, neuester Stand von Wissenschaft und Technik, zugleich einfach anwendbar und praxistauglich
- Nutzungsmöglichkeit durch verschiedene Nutzergruppen (Landwirte, Labore, Berater, Behörden, Forschung und Lehre)

Hintergrund webBESyD

An der Erarbeitung sind eine Vielzahl von Mitarbeitern/-innen aus folgenden Einrichtungen beteiligt:

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
- TU München, Lehrstuhl für Ökologischen Landbau und Pflanzenbausysteme
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Bioingenieurwissenschaften
- Sustainio GmbH Freising
- Greif Solutions GmbH & Co. KG Pinzberg

Dies umfasst:

- fachliche Konzeption, Datenerarbeitung und -abgleich, Programmablaufpläne
- Softwareentwicklung und -testung, Erarbeitung Nutzerhilfe ...
- Datenschutz, Rechtssicherheit, Finanzierung, Vergaben
- - ...

- In Deutschland gibt es unterschiedliche digitale Betriebsnachhaltigkeitsinstrumente für das Nährstoffmanagement im Betrieb.
- webBESyD
 - 4 Bundesländer (grün) Einführung webBESyD in 2024
 - 3 Bundesländer (gelb) in Verhandlung (Beitritt in 2025)
- Software ist frei verfügbar für alle Nutzergruppen
- Kein verpflichtender Einsatz des Beratungsprogrammes
- Kein Kontrollprogramm!!!

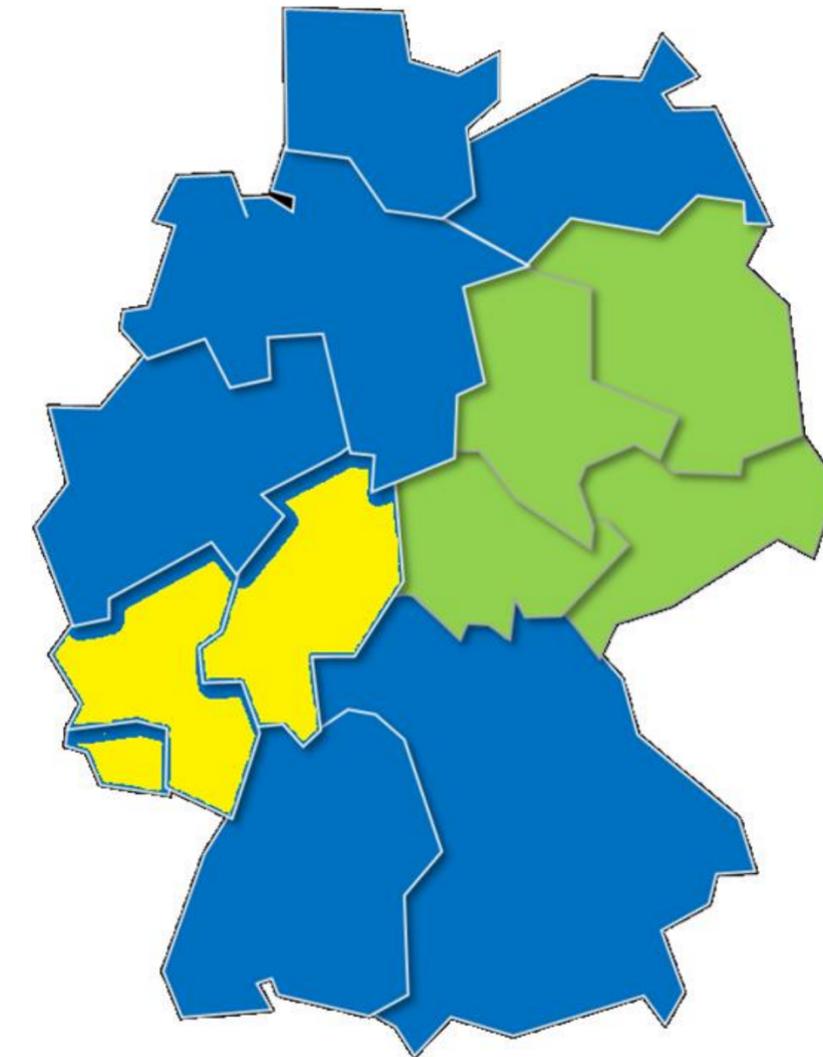


Abb.1: Deutschland: Bundesländer welche webBESyD nutzen

Modularer Aufbau

Nutzbare Module ab Januar 2025

Düngebedarf				
N-Düngebedarfsermittlung G W - 2025	P, K, Mg, pH – Düngebedarfsermittlung G W - 2025	170kg N-Obergrenze G - 2025	Aufzeichnungspflicht Düngemaßnahmen G - 2025	Humusbilanzen G W - 2025
Erstellung und Dokumentation von schlagspezifischer N-Düngebedarfsermittlung u. -planung nach DüV 2021 und fachlicher Erweiterung	Erstellung und Dokumentation schlagspezifische P, K, Mg, pH-Düngebedarfsermittlung jährlich und FruchtfolgeDüV + z.T. fachl. Erw.	Erstellung des betrieblichen Beleges zur Einhaltung der N-Obergrenze nach DüV 2021 für Gesamtbetrieb u. Einzelflächen	Erstellung und Dokumentation schlagspezifischer und betrieblicher Belege zur Dokumentation der Düngemaßnahmen nach DüV 2021 inkl. Nitratgeb.	Schlagbezogene Humusbilanzen nach VDLUFA 2014, STAND-Methode und dynamische Methode
N-Düngebedarfsermittlung Öko G - 2025	P, K, Mg, pH –Dünge- bedarfsermittlung Öko G - 2025	Nährstoffvergleich G - 2025	N-Schlagbilanz G – 2025	
Siehe oben nach DüV 2021 u. fachliche Erweiterung (fE nicht für alle Kulturen)	Erstellung und Dokumentation schlagspezifische P, K, Mg, pH-Düngebedarfsermittlung jähr. Und Fruchtfolge DüV + fE	Eingabe und Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleichs nach DüV 2017	Abbildung der N-Schlagbilanz Netto- und Bruttobilanz	

Applikationen: G = GIS / W = Webservice

webBESyD Nutzergruppen

- Ziel Erleichterung des Datenaustausches zwischen allen Nutzergruppen

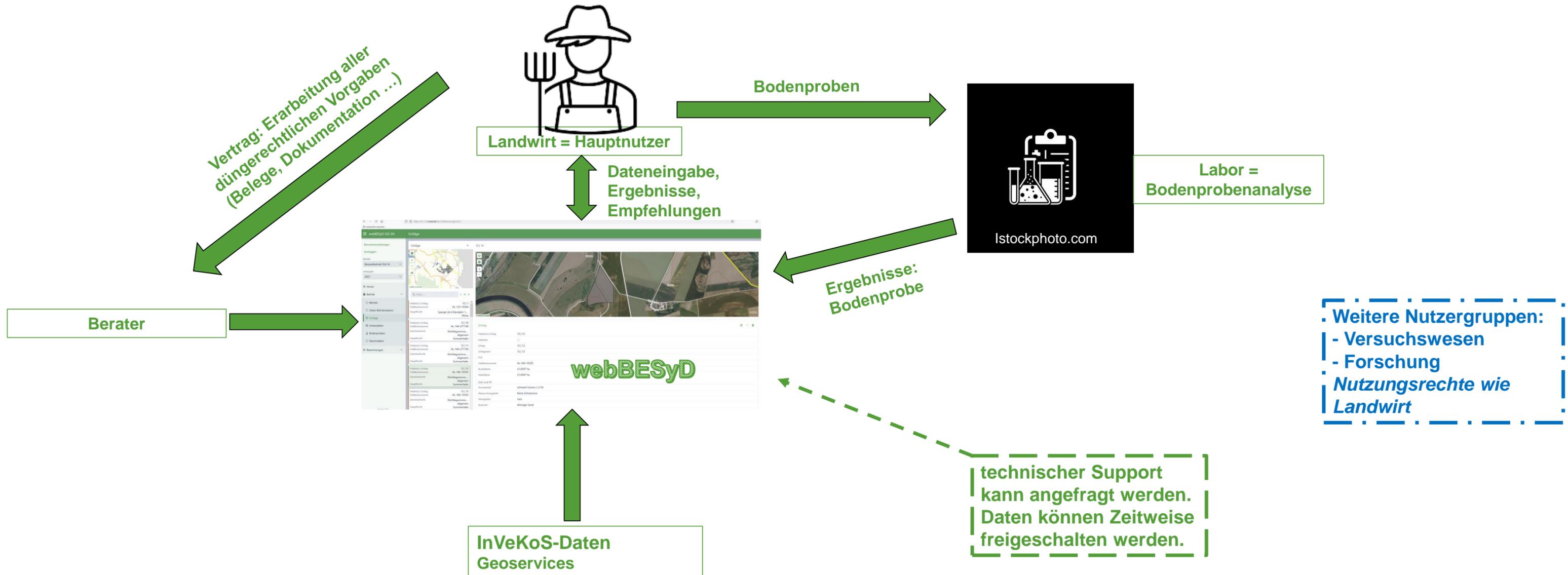


Abb.2: webBESyD Nutzergruppen

webBESyD allgemeine Informationen

- Landwirtschaft
 - Pflanzenbau
 - Düngung
- Rechtliche Regelungen
- Düngemittelverkehrskontrolle
- Fachliche Hinweise
- Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung**
 - webBESyD (neu)
 - BESyD
- Forschung
- Veranstaltungsnachlese

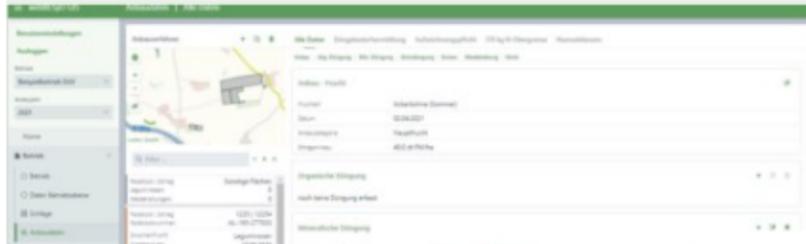
Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung

Um der landwirtschaftlichen Praxis den Umgang mit den ständig wandelnden Regelungen in der Düngung zu erleichtern, wurde das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD / webBESyD) entwickelt. Zudem verlangt die EU nach Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 die nachhaltige Bewirtschaftung von Nährstoffen sowie spätestens ab 2024 die Bereitstellung eines **Betriebsnachhaltigkeitsinstruments** für Nährstoffe. Dieses Instrument soll eine digitale Anwendung sein, die mindestens folgende Informationen bereitstellt:

- die Bilanz der Hauptnährstoffe vor Ort,
- die für Nährstoffe geltende gesetzlichen Anforderungen,
- die verfügbaren Informationen aus Geoservices,
- und die für die Nährstoffbewirtschaftung relevanten Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Dafür stehen die Programme webBESyD und BESyD zur Verfügung

webBESyD (neu)



webBESyD
ab 06.01.2025

BESyD



BESyD
Download

Kontakt für Sachsen

[Kontakt für BESyD und webBESyD für Sachsen \(*.pdf, 25,98 KB\)](#)
Stand: 01/2025

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de>

webBESyD Anmeldung

The screenshot shows the login interface for webBESyD Sachsen. At the top left is the 'sachsen.de' logo, and at the top right is the text 'webBESyD Sachsen'. On the left side, there is an 'Info' section with text explaining login requirements. Two main options are highlighted with red boxes: 'Mit Betriebsnummer über HIT/ZID anmelden' (with a 'HIT/ZID Sachsen' button) and 'Anmelden ohne HIT/ZID Betrieb' (with input fields for 'Benutzername' and 'Passwort', and an 'Anmelden' button). Below these are links for 'Passwort vergessen?' and 'Registrieren'.

Anmeldung für alle Betriebe ohne HIT/ZID-Zugang, Berater, Labore, Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forschende/Studierende. Hier kann es zu einem zeitlichen Versatz zwischen Registrierung und Freischaltung kommen, da dieser Nutzer händisch freigeschalten werden müssen durch das LfULG.

This screenshot shows the registration page for the 'Zentraler Anmeldedienst'. It includes a header with 'sachsen.de' and 'webBESyD Sachsen'. The main heading is 'Registrierung'. There are input fields for 'Vorname', 'Nachname', 'E-Mail', 'Benutzername', 'Passwort', and 'Passwort bestätigen'. A green 'Registrieren' button is at the bottom. A link '« Zurück zur Anmeldung' is also present. At the bottom of the page, there is a footer with copyright information: '© 1999-2024 Bay.SIMELF → Impressum → Datenschutz → Barrierefreiheit verantwortlich für die Durchführung sind die → Stellen der Länder'.

Anmeldung für alle Betriebe mit einem bereits vorhandenen HIT/ZID-Zugang



Ein erfolgreiches Düngejah 2025

© Th. Heymann